



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-219-003242

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.11.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen, soweit eine Überprüfung der Liste „Gefährliche Hunde“ angesprochen wird,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland abgeschafft bzw. die darin enthaltene Liste gefährlicher Hunderassen (Rasseliste) gestrichen wird. Die Gefährlichkeit eines Hundes soll nicht an seiner Herkunft bzw. Rasse festgemacht werden.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 147 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträgen sowie eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Verbot der Einfuhr bestimmter Hunderassen nicht mehr zeitgemäß sei. Die Zahlen der Beißstatistiken zeigten, dass ein Verbot oder die besonderen Auflagen für bestimmte Hunderassen die Gesamtzahl der Vorfälle nicht beeinflusst hätten, da diese seit Jahren annähernd gleich blieben. Eine Rassenliste vermittele lediglich eine Differenzierung zwischen scheinbar ungefährlichen und gefährlichen Tieren. Dabei werde suggeriert, dass Hunde nicht gelisteter Rassen ungefährlich seien, obwohl diese in den letzten Jahren mit einem viel höheren Anteil zu Bissverletzungen geführt hätten. Die Rassenliste löse daher eine Scheinsicherheit aus gegenüber ungefährlichen Rassen. Es sei nicht nur die Beißkraft



zu beurteilen, sondern vielmehr das Aggressionsverhalten der einzelnen Tiere. Die Petition schlägt stattdessen vor, den Halter zu analysieren und zu bestimmen, ob dieser generell dafür geeignet sei, einen Hund zu halten – unabhängig von der Rasse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Bundesregierung im Jahr 2001 auf Wunsch der Länder angesichts der damaligen zunehmenden Bedrohung der Bevölkerung durch gefährliche Hunde die bestehenden länderrechtlichen Regelungen zum Schutz der Menschen im Rahmen ihrer Kompetenzen durch das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) ergänzt hatte.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass Anknüpfungspunkt für den Normgeber nicht die festgestellte oder vermutete individuelle Gefährlichkeit des einzelnen Hundes ist, sondern das genetische Potential sowie körperliche Merkmale, die beim Hinzutreten weiterer Umstände die aufgelisteten Hunderassen zu einer Gefahr werden lassen können. Die genetische Disposition ist nicht alleinige Ursache für Aggressionen und damit einhergehende Gefahren, sondern es spricht vielmehr alles dafür, dass mehrere Faktoren, insbesondere auch nichtgenetisch bedingte Einflüsse und darunter vor allem diejenigen, die dem Hundehalter zuzurechnen sind, Hunde gefährlich machen können. Allerdings ist unzweifelhaft, dass die Rassezugehörigkeit, die zugrunde liegende Zucht und nicht zuletzt die körperliche Konstitution nicht unbeträchtliche Gefahrenpotentiale darstellen können. Es bestehen Wechselbeziehungen zwischen den Ursachengruppen.

In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss hervor, dass auch das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 16. März 2004 bestätigt hat, dass bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden an deren Rassezugehörigkeit angeknüpft werden kann, und dem Bundesgesetzgeber aufgegeben hat, die weitere Entwicklung zu beobachten.



Daher ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in einem stetigen Austausch mit der Bundespolizei, der Bundeszollverwaltung und mit den Ländern, die für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind. Aus den von den Ländern übersandten Beiß- bzw. Vorfallstatistiken kann regelmäßig abgeleitet werden, dass von Hunden der vier im HundVerbrEinfG aufgeführten Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier eine erhöhte Gefahr ausgeht. In keiner der von den Ländern übermittelten Statistiken sind die genannten Hunde unauffällig. Trotz sehr restriktiver Auflagen bis hin zu Halteverboten in den Ländern kommt es weiterhin zu einer nicht unwesentlichen Anzahl an Beißvorfällen durch Hunde der genannten Rassen.

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie auch zukünftig das Beißverhalten der verschiedenen Hunderassen beobachten und die bestehenden Regelungen ggf. neu bewerten wird. Hierbei ist das BMI insbesondere auf Informationen aus den Ländern angewiesen.

Angesichts der Tatsache, dass auch weit verbreitete Hunderassen gefährlich sein können, erscheint aus Sicht des Petitionsausschusses eine regelmäßige Überprüfung der Liste, ob die dort aufgeführten Hunderassen noch eine Bedrohung darstellen, sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen, soweit eine Überprüfung der Liste „Gefährliche Hunde“ angesprochen wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.